

Satzung des Kreisverbandes Karlsruhe



§ 1 Name, Tätigkeit und Sitz

Der Kreisverband ist eine Untergliederung der Ökologisch-Demokratischen Partei, Landesverband Baden-Württemberg. Das Tätigkeitsgebiet ist Stadt und Landkreis Karlsruhe. Sitz des Kreisverbandes ist Karlsruhe.

§ 2 Zweck und Ziel

Die wichtigsten Aufgaben des Kreisverbandes sind:

- a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen durchzuführen
- b) Mitglieder zu werben
- c) die Teilnahme an Kommunalwahlen zu ermöglichen und die Mandatsträger bei ihrer politischen Arbeit zu unterstützen
- d) den Landesverband bei seiner Arbeit, insbesondere bei Wahlen, zu unterstützen
- e) mit anderen Kreisverbänden zusammen zu arbeiten
- f) bei der Weiterentwicklung des Parteiprogramms mit zu wirken und dieses in der Öffentlichkeit bekannt zu machen
- g) die Gründung von Ortsverbänden zu unterstützen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und diese Satzung, die Satzungen übergeordneter Gebietsverbände sowie das Grundsatzprogramm anerkennt.
- (2) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei, das seine Hauptwohnung im Tätigkeitsgebiet hat.
- (3) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.
 - a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sowie der Satzungen

- übergeordneter Gebietsverbände in den Versammlungen der Partei
 - b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten
 - c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 - b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d) den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise sind in der Finanzordnung des Bundesverbandes festgelegt.
- (3) Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann in Ortsverbände gegliedert werden, deren Tätigkeitsbereiche sich mit den politischen Gliederungen decken sollen. Jedem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Tätigkeitsgebiet ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Ortsverbände sollen mindestens 10 Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- (3) Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Kreishauptversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreishauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Kreisverbandes ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Kreisvorstand ist solange beschlussfähig, wie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Die Kreishauptversammlung

- (1) Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) - Wahl des Kreisvorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag und für die Aufstellungsversammlung zur Landesliste für die Bundestagswahl.
 - b) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c) Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
 - d) Mitwirkung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei durch Anträge an die Organe des Landes- und Bundesverbandes,
 - e) Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebiets des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landes- und Bundesorgane,
 - f) Beschlussfassung über die Satzung und die Nebenordnungen des Kreisverbandes,
 - g) Beschlussfassung über die eigene Kas senführung im Ortsverband.
- (2) Die Kreishauptversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand lädt mindestens zweimal jährlich zur Kreishauptversammlung ein. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Kreisverbandes zu verschicken. Als Gäste sind auch die im Tätigkeitsgebiet des

Kreisverbandes wohnenden Jungen Ökologen einzuladen.

- (4) Außerdem ist zur Kreishauptversammlung einzuladen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen verlangt. In Ausnahmefällen ist der Landesvorstand be-rechtigt, selbst einzuladen.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er leitet den Kreisverband und führt des-sen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreishauptver-sammlung und der übergeordneten Partei-organe.
 - b) Er beruft die Kreishauptversammlung ein.
 - c) Er erstattet der Kreishauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (2) Der Kreisvorstand hat fünf Mitglieder.
 - a) Die Kreisvorsitzende/den Kreisvorsitzen-den,
 - b) einen stellvertretenden Kreisvorsitzen-den/eine stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) die Kreisschatzmeisterin/den Kreisschatz-meister
 - d) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung des Kreisverbandes statt.
- (4) Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Eine Wieder-wahl ist möglich.

§ 9 Ortsverbände

- (1) Organe der Ortsverbände
 1. Die Organe der Ortsverbände sind:
 - a) die Ortshauptversammlung,
 - b) der Ortsvorstand
 2. Die Ortshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Ortsver-bandes ordnungsgemäß eingeladen wur-den und mindestens drei Mitglieder an-wesend sind.
 3. Der Ortsvorstand ist solange beschlussfä-hig, wie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ortshauptversammlung

1. Die Ortshauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Ortsvorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer/Innen,
 - c) Beteiligung an öffentlichen Wahlen.
2. Die Ortshauptversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Ortsverbandes.
3. Der Ortsvorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Ortshauptversammlung ein. Die Einladung ist mindestens eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Darüber hinaus ist zur Ortshauptversammlung einzuladen, wenn dies der Kreisvorstand unter Angabe von Gründen verlangt. In Ausnahmefällen ist der Kreisvorstand berechtigt, selbst einzuladen.

(3) Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Ortshauptversammlung und der übergeordneten Parteiorgane.
 - b) Er beruft die Ortshauptversammlung ein.
 - c) Er erstattet der Ortshauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
2. Der Ortsvorstand hat drei Mitglieder:
 - a) die/den Ortsvorsitzenden
 - b) einen stellvertretenden Ortsvorsitzenden/eine stellvertretende Ortsvorsitzende,
 - c) die Ortsschatzmeisterin/den Ortsschatzmeister.
3. Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung des Kreisverbandes.
4. Der Ortsvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Auf Wunsch der Mitglieder und aus eigener Initiative können vom Kreisvorstand Arbeitskreise gebildet und gegebenenfalls wieder aufgelöst werden.
- (2) Die Arbeitskreise sollen der Kreishauptversammlung oder dem Kreisvorstand Vorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet vorlegen.

§ 11 Nebenordnungen

Als Nebenordnung zu dieser Satzung gilt die Wahlordnung des Kreisverbandes. Sie ist gültig für die Kreishauptversammlung und Kreisvorstandssitzung sowie für die Ortsverbände.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Wahlergebnisse der Organe des Kreisverbandes sind zu protokollieren und von der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem Mitglied des Kreisvorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Änderung der Satzung

Über Änderung dieser Satzung beschließt die Kreishauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Zusätzlich zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.
- (2) Diese Satzung wurde am 23.11.2022 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Beschlossen von der Kreishauptversammlung

am 23.11.2022 in der Kulturküche
Karlsruhe